

: Hinweise zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie in der Jugendverbandsarbeit

Aktualisierte Version: 20.04.2020 16:00 Uhr

Die Hinweise wurden nach Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, der Hessische Jugendring übernimmt keine Gewähr und kann weder rechtlich noch medizinisch beraten. Da die Situation sehr dynamisch ist und viele Kriterien sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen, müssen die jeweils aktuelle Lage und damit verbundene Änderungen beachtet werden. Wir werden die Hinweise, wenn nötig und so schnell wie es möglich ist, aktualisieren.

1 Empfehlungen an die Jugendverbände und -ringe:

- Informiert Euch aktuell.
- Weist bei Euren Veranstaltungen auf Hygieneempfehlungen hin.
- Prüft, welche Veranstaltungen abgesagt werden müssen oder sollten.
- Lasst Rückkehrer_innen aus Risikogebieten zwei Wochen zuhause.
- Prüft Stornofristen und klärt mit Zuwendungsgeber_innen, ob Stornogebühren anerkannt werden.

2 Jugendarbeit (Update: **20.4.2020**)

2.1 Verbot aller Zusammenkünfte und Angebote bis **3. Mai 2020**

AKTUALISIERUNG: Die Regelungen der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Schließung von Einrichtungen, Betrieben etc.) vom 18.3.2020, von der auch die Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen betroffen sind, wurde verlängert.

Die Bestimmungen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, Bildungsträger in freier Trägerschaft, Veranstaltungen der Außerschulischen Jugendbildung und Aktivitäten von Vereinen gelten nun bis zum **3. Mai 2020**.

Auszug Sechste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. März 2020:

Artikel 4 - Änderung der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

4. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „19. April 2020“ durch „3. Mai 2020“ ersetzt.

Somit werden auch in den nächsten Wochen (ausgenommen sind Online-Maßnahmen) keinerlei Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit stattfinden können.

Am 16.3.2020 hat die Bundesregierung mit den Landesregierungen zahlreiche Regelungen getroffen, von denen die Jugendarbeit, die Jugendbildung und die Vereinsaktivitäten betroffen sind. Auf dieser Grundlage hat die Hessische Landesregierung eine weitere Verordnung beschlossen:

„Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport-und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.“

Die Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Quelle: [Hessische Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus \(17.3.2020\)](#)

Am 13. und 14. März hatte das Land Hessen bereits zahlreiche Regelungen getroffen, von denen auch die Jugendarbeit betroffen ist. Diese Regelungen sind z.T. durch neuere ersetzt worden:

Überblick über die Verordnungen: [Infoportal des HMSI zu Coronavirus SARS-CoV-2](#)

2.2 Verbot von Veranstaltungen ab 100 Personen **(wurde durch 2.1 ersetzt)**

Um die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen ist es notwendig, die persönlichen Kontakte so weit wie möglich zu minimieren. Daher werden Veranstaltungen ab 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. Das gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Veranstaltungen.

Quelle: [Verordnung für Veranstaltungen](#)

2.3 Andere Angebote der Jugendarbeit **(wurde durch 2.1 ersetzt)**

Mit Wirkung ab dem 16.3.2020 hat das Land Hessen alle Kindergärten, Kitas und Kindertagespflegestellen und Schulen bis vorerst 19. April 2020 (Ende der hessischen Osterferien) geschlossen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Vorstand des Hessischen Jugendrings den Jugendverbänden in Hessen analog die jugendverbandlichen Aktivitäten vor Ort für die Dauer der Schließung einzustellen.

3 Aussetzen der Jugendsammelwoche (Update: 16.3.2020)

Die ursprünglich vom 27. März bis 6. April 2020 geplante Jugendsammelwoche in Hessen kann nicht im geplanten Zeitraum stattfinden. Dies bedeutet, dass alle Aktivitäten in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten im Hinblick auf die Jugendsammelwoche ab sofort eingestellt werden müssen. Es wird darum gebeten, die bereits zur Sammelaktion angemeldeten Jugendgruppen zu informieren.

Der Hessische Jugendring (hjr) ist als Veranstalter der Jugendsammelwoche in Kommunikation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als zuständige Landesbehörde sowie nach dem Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bewertung der aktuellen Situation zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Aussetzung der Jugendsammelwoche in Hessen ist eine Schutzmaßnahme mit hoher Wirksamkeit, um Neuinfektionen zu vermeiden und Infektionsketten zu durchbrechen. Diese Maßnahme folgt auch

auf die in der heutigen Pressekonferenz (13.3.2020) der Hessischen Staatskanzlei zur Sonder-Kabinettsitzung verkündeten Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten in ganz Hessen.

Der hjr wird mit Vorliegen neuer Informationen über die weiteren Planungen zur Jugendsammelwoche berichten. Wir bitten alle Beteiligten der Jugendsammelwoche die aktuellen Informationen weiterzugeben und bedanken uns für die Unterstützung.

Wir bleiben mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Spitzenverbänden darüber im Gespräch, in welcher Form die finanziellen Ausfälle für die Jugendarbeit in Hessen kompensiert werden können.

4 Umgang mit Stornokosten ausgefallener Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie in den Bereichen der Allgemeinen Jugendarbeit und der Außerschulischen Jugendbildung (Update: 30.3.2020)

Das Land hat in der Allgemeinverfügung, „**Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**“ vom 17. März 2020 alle Veranstaltungen Freizeit-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen, sowie alle Zusammenkünfte von Vereinen bis zum 19. April 2020 untersagt. Damit fallen Stornokosten in der Regel für diese Veranstaltungsformen in diesem Zeitraum nicht an, da der Begründungszusammenhang „**Höhere Gewalt**“ vorliegt. Aktuell sind zudem auch die Vertragspartner (Bildungseinrichtungen...) aufgrund der oben benannten Verordnung nicht in der Lage, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, da sie ebenfalls von den Verboten betroffen sind.

Eine Einigung über den Wegfall der Stornokosten ist daher bei Absage von entsprechenden Veranstaltungen im oben benannten Zeitraum, oder auch bei einer zeitlichen Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung in der Regel möglich. Dieser Vorgang ist für beide Vertragspartner gut zu dokumentieren.

Sollten dennoch Stornokosten anfallen, so können in der Finanzierung der Allgemeinen Jugendarbeit und der Außerschulischen Jugendbildung möglicherweise entstehenden **Stornogebühren** etc. als Teil der nachweisfähigen Kosten grundsätzlich anerkannt werden. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten müssen im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstanden sein, die der **Allgemeinen Jugendarbeit** oder der **Außerschulischen Jugendbildung** zugeordnet sind und grundsätzlich förderfähig sein.
- Die Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung sollten genutzt werden (wenn nicht behördliche Anordnungen die Absage der Veranstaltung ohne Stornogebühren ermöglichen).
- Die vertraglichen Grundlagen für Stornokosten und die Maßnahmen zur Reduzierung von Stornokosten sind zu dokumentieren.

- Die Ausgaben sind in den Verwendungsnachweisen durch entsprechende Belege (z.B. Stornorechnungen) nachzuweisen.
- Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).

Teilnahmegebühren müssen in der Regel erstattet werden, wenn der Veranstalter absagt. Ferienfreizeiten, die offen ausgeschrieben werden, fallen unter das Reiserecht. Bei sogenannten unvermeidbaren Ereignissen („höhere Gewalt“) können Teilnehmende kostenfrei stornieren. Bei Absage im Laufe der Freizeit kommt eine Teilerstattung der Teilnahmegebühren in Frage. Sagt der/die Teilnehmende ab, wenn der Veranstalter nicht selbst absagt, bekommt er eine Erstattung nur bei Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise (Auswärtiges Amt) oder allgemein einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit.

<https://www.ihk-niederbayern.de/coronavirus-4711880#titleInText13>

Kostenlose Stornierung von **Bahnfahrten**: „Für Reisende mit Fahrscheinen in die vom Coronavirus betroffenen Gebiete in Italien hält die DB ihre Kulanzregelung aufrecht: Kunden, die ihre Reise nicht mehr antreten möchten, können ihren Fahrschein kostenfrei erstatten lassen. Gleiches gilt ab sofort für Reisende mit einer Fahrkarte der DB, bei denen der konkrete Reiseanlass aufgrund des Coronavirus entfällt (z.B. offizielle Absage einer Messe, eines Konzerts, Sport-Events o.ä.). Die kostenfreie Erstattung gilt auch für den Fall, dass ein gebuchtes Hotel im Zielort (ggf. im Ausland) unter Quarantäne steht. Wir bitten betroffene Kunden, sich an die Verkaufsstellen und die Kundenservice-Kanäle der DB zu wenden.“

Aktualisierte Version: 20.04.2020 16:00 Uhr